

STADT KITZINGEN

**Richtlinie
zur Umsetzung des
Förderprogramms der Stadt Kitzingen zur Gewährung
von Zuschüssen zur Anschaffung von
Lastenfahrrädern
(Förderprogramm Lastenfahrräder)**



Herausgeber:
Stadtkämmerei

Inkrafttreten:

01.11.2022

Außerkräfttreten:

15.04.2024

Seite 1 | 6

Inhaltverzeichnis

I.	Ziel und und Geltungsbereich des Förderprogramms.....	4
	§ 1 Förderziele.....	4
	§ 2 Gegenstand der Förderung.....	4
II.	Förderung.....	4
	§ 3 Antragsberechtigung.....	4
	§ 4 Förderfähige Kosten / Höhe der Förderung.....	4
	§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	5
	§ 6 Antragsverfahren	5
	§ 7 Verwendungsnachweis	6
III.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	6
	§ 8 Inkrafttreten.....	6

I. Ziel und Geltungsbereich des Förderprogramms

§ 1 Förderziele

Die Stadt Kitzingen gewährt nach Maßgabe des Förderprogramms zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Lastenfahrrädern (nachfolgend „Förderprogramm Lastenfahrräder“ genannt) Zuschüsse zur Anschaffung eines Lastenfahrrades für die private Nutzung. Ein Lastenfahrrad ist ein Fahrrad, mit dem größere Lasten oder auch Menschen transportiert werden können. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, den Transport von Lasten in Kitzingen emissionsfrei durchzuführen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Kauf von **neuen** Lastenfahrrädern, darunter fallen:
 - a) Lastenfahrräder die nicht elektrisch unterstützt werden
 - b) Lastenfahrräder die einen unterstützenden Elektromotor haben (E-Lastenräder)
- (2) Nicht förderfähig sind u.a. nachträglich vorgenommene Umbauten.
- (3) Die Lastenfahrräder dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden.

II. Förderung

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Kitzingen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Pro Haushalt und pro Person kann max. ein Lastenfahrrad gefördert werden.

§ 4 Förderfähige Kosten / Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind die Nettogesamtkosten, d. h. die Anschaffungskosten abzüglich der Umsatzsteuer des Lastenfahrrades.
- (2) Die Förderhöhe beträgt 25 % der Nettogesamtkosten. Die max. Förderhöhe beträgt 500 €.

§ 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht zurückzahlbaren Zuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Stadt Kitzingen zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die Förderung von privaten Lastenfahrrädern stellt nach der Gemeindeordnung keine kommunale Aufgabe, sondern eine freiwillige Leistung der Stadt Kitzingen dar.
- (2) Die Stadt Kitzingen fördert jährlich max. 30 Lastenfahrräder. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragseingangs.
- (3) Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich.
- (4) Ab Bestandskraft des Förderbescheids hat die Antragstellerin/der Antragsteller 6 Monate Zeit, um das Lastenfahrrad zu kaufen.
- (5) Das Lastenfahrrad muss mindestens 24 Monate nach Auszahlung des Zuschusses im Eigentum des Antragstellers verbleiben. Im Falle eines Verkaufs vor Ablauf dieser Nutzungsdauer ist dies dem Fördergeber mitzuteilen. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig im Verhältnis der fehlenden Nutzungsdauer zum gesamten Förderzeitraum zurückzuzahlen.
- (6) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geförderte Lastenfahrrad keine Förderung nach anderen Förderprogrammen beantragt bzw. in Anspruch genommen werden darf. Dies ist durch die Antragstellerin/den Antragsteller im Verwendungsnachweis zu versichern.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag muss vor Abschluss des Kaufvertrages für das gewünschte Lastenfahrrad gestellt werden. Vorher gekaufte Lastenfahrräder werden nicht bezuschusst.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 1. Antragsformular (Anlage I)
 2. Kostenvoranschlag für das zu fördernde Lastenfahrrad
 3. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), aus der hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Kitzingen liegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.
 4. Sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung

§ 7 Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Stadt Kitzingen vorzulegen:

1. Verwendungsnachweis (Anlage II)
2. Kaufvertrag / Prüffähige Rechnungen (im Original inkl. einer Kopie)
3. Foto des Lastenfahrrades
4. Sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung

III. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 20.10.2022 das Förderprogramm Lastenfahrrädern beschlossen. Es gilt bis zum 15.04.2024.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 10.04.2024 in Kraft.

Anlagen:

1. Antragsformular (Anlage I)
2. Verwendungsnachweis (Anlage II)

Kitzingen, den 10.04.2024
STADT KITZINGEN



Stefan Güntner
Oberbürgermeister